

§13

Finanzierung des laufenden Aufwandes
für die gesundheitliche und kulturelle Betreuung
sowie die sportliche Betätigung*

(1) Auf Großbaustellen sind die Aufwendungen für die Nutzung der Einrichtungen zur gesundheitlichen und kulturellen Betreuung sowie zur sportlichen Betätigung aus dem gemeinsamen Kultur- und Sozialfonds der am Investitionsvorhaben beteiligten Betriebe gemäß den Rechtsvorschriften* zu finanzieren.

(2) Auf anderen Baustellen sind die Aufwendungen gemäß Abs. 1 den Betreibern der Betreuungseinrichtungen auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen anteilig, bezogen auf die ständig oder vorübergehend (mindestens einen Monat) auf der Baustelle Beschäftigten, von den Auftragnehmern zu Lasten ihrer Kultur- und Sozialfonds gemäß den Rechtsvorschriften* zu erstatten.

§14

Aus- und Weiterbildung

(1) Der Auftragnehmer ist für die Aus- und Weiterbildung seiner Werk tätigen verantwortlich. Dazu sind vorhandene Einrichtungen beim Investitionsauftraggeber und im Territorium zu nutzen. Die Aus- und Weiterbildung auf der Baustelle ist vor allem Objekt- und aufgabenbezogen durchzuführen. Ausbildungsmaßnahmen, die zu einer nächsthöheren Qualifikation führen, z. B. zum Facharbeiter oder Meister, sind vorrangig auf Baustellen gemäß § 12 Abs. 2 zu organisieren.

(2) Auf Baustellen gemäß §12 Abs. 2 sind durch den Generalauftragnehmer zentrale Bildungsmöglichkeiten zu schaffen. Dazu sind Vereinbarungen mit -den örtlichen Bildungseinrichtungen abzuschließen. Die Aufwendungen sind von den Auftragnehmern anteilig zu Lasten der Kosten zu finanzieren.

4. Abschnitt

Ausnahmeregelungen

§15

(1) Bei Investitionen der Besteller gemäß der Verordnung vom 8. Mai 1972 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung (LVO) — (GBl. II Nr. 33 S. 363) hat auf Verlangen des Investitionsauftraggebers der Generalauftragnehmer die Aufgaben des Investitionsauftraggebers gemäß dieser Verordnung zu übernehmen. Die Pflichten gemäß Satz 1 obliegen dem Hauptauftragnehmer, der den größten Leistungsumfang erbringt bzw. dessen Leistungen den größten Zeitraum umfassen, wenn für die Durchführung der Investition kein Generalauftragnehmer eingesetzt ist.

(2) Zur Anwendung der §§ 3, 6 und 11 durch LPG, GPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen als Investitionsauftraggeber werden durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB gesonderte Regelungen erlassen.

(3) Auf Baustellen, auf denen kein Generalauftragnehmer eingesetzt ist, hat der Investitionsauftraggeber die Aufgaben gemäß § 5 Abs. 4, § 9 Absätze 2 und 4, § 10 Abs. 2, § 11 Ab-

sätze 1 und 5, § 12 Abs. 1- und § 14 Abs. 2 wahrzunehmen. Er kann die Durchführung dieser Aufgaben mit einem Hauptauftragnehmer vereinbaren.

(4) Für die Betreuung ausländischer Staatsbürger, die gemäß internationaler Wirtschaftsverträge auf Baustellen arbeiten, gelten die vertraglichen Vereinbarungen.

5. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§16

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Bauwesen im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und den Leitern anderer zentraler Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB.

§17

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Verordnung vom 15. Juli 1950 über die Gestellung von Aufenthaltsräumen auf Baustellen einschl. der dazu erforderlichen sanitären Anlagen (GBl. Nr. 80 S. 684),

— Grundsätze vom 25. September 1964 zur Erhöhung des kulturell-technischen Niveaus und zur Verbesserung" der gesundheitlichen und sozialen Betreuung der Werk tätigen auf Großbaustellen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 98 S. 813),

— § 60 der Verordnung vom 8. Mai 1972 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung (LVO) - (GBl. II Nr. 33 S. 363),

— Anordnung vom 23. Oktober 1964 über die Ausstattung von Tages- und Wohnunterkünften, die Einrichtungen der komplexen Arbeiterversorgung und der Bildungsstätten sowie die Differenzierung des Regelwertes für Wohnunterkünfte (GBl. II Nr. 106 S. 855; Ber. GBl. II1965 Nr. 42 S. 299).

(3) Für begonnene Investitionsvorhaben sowie Investitionsvorhaben, für die die Grundsatzentscheidung bereits getroffen wurde und die bis zum 31. Dezember 1975 abgeschlossen werden, sind die bisherigen Rechtsvorschriften anzuwenden.

(4) Soweit Betriebe und Kombinate der örtlichen Bauindustrie für die Ausstattung der Wohn- und Tagesunterkünfte verantwortlich sind, haben sie die Einhaltung der geltenden Ausstattungsnormen spätestens ab 1. Januar 1976 zu gewährleisten.

(5) Der § 8 der Anordnung vom 17. September 1973 über die effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen (GBl. I Nr. 47 S. 490) wird wie folgt ergänzt:

„Das gilt auch für die in anderen Rechtsvorschriften erfolgte Regelung über die Verantwortung für das Errichten, Betreiben und die Finanzierung" von Baustelleneinrichtungen.“

Berlin, den 8. August 1974

**Der Bfinisterrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

M i t t a g
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister für Bauwesen

J u n k e r

* Zur Zeit gilt die Verordnung vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe (GBl. II Nr. 5 S. 49) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 21. Mai 1973 (GBl. I Nr. 30 S. 293).